

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)– Aufwandsentschädigungssatzung –

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 2020 (GVBl.I/21, [Nr. 21], S.1), § 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Landes Brandenburg vom 21.Novemer 2000 (GVBl.I/00, [Nr.13], S. 158) sowie § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (STVV), sachkundige Einwohner der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Werksausschusses des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) (SEL), die Mitglieder in den Aufsichtsgremien der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt, die ehrenamtlich Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder spezialgesetzlich vorgeschriebener Ausschüsse, Schiedspersonen, Beiräte, Kommissionen und für Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Hartmannsdorf, Lubolz und Radensdorf sowie die Ortsvorsteher.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fernsprechgebühren und Parkgebühren abgegolten.

I Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
110,00 Euro.
- (2) Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung werden für
 1. den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 450,00 Euro
 2. für die Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sofern die Funktion in Personalteilung erfolgt, für jeden Fraktionsvorsitzenden 110,00 Euro
 3. für den Vorsitz des Hauptausschusses, sofern die Funktion nicht durch den Bürgermeister ausgeübt wird 55,00 Euro
 3. für den Vorsitz des Hauptausschusses, sofern die Funktion nicht durch den Bürgermeister ausgeübt wird ab der Wahlperiode nach der Kommunalwahl 2024: 350,00 Euro
 4. für den Vorsitz eines Fachausschusses 200,00 Euro
 4. für den Vorsitz eines Fachausschusses 100,00 Euro

gezahlt.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 oder 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Nummer 3 oder 4 um 50 v. H. zu vermindern.

- (3) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.
- (5) Den Stellvertretern der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 genannten Personen wird auf Antrag 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenden schriftlich anzugeben.
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten einmalig in der Wahlperiode eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro für die Anschaffung, Wartung, Unterhaltung, Reparatur und gegebenenfalls Ersatzbeschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes, um am papierlosen oder digitalen Sitzungsdienst teilnehmen zu können. Die Beschaffung der persönlichen Hardware ist selbst vorzunehmen.
- (2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die gleichzeitig Mitglied des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald sind und für ihre Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst des Kreistages ebenfalls einen Zuschuss für die Anschaffung von Informationstechnik erhalten, erhalten von der Stadt Lübben (Spreewald) nicht die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, den ständigen und zeitweiligen Ausschüssen, in denen sie Mitglieder sind, zusätzlich Mitglied oder deren Stellvertreter sind und für maximal zwei Fraktionssitzungen in Vorbereitung einer Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.
- (2) Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Die in ständigen und zeitweiligen Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse sowie für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erfolgte Teilnahme an maximal zwei Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

- (6) Dem Stellvertreter, der keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 erhält, wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt.

§ 5 Verdienstausfall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner und ehrenamtlich Beauftragte haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall; dieser ist gesondert zu erstatten.
- (2) Die Erstattung von Verdienstausfall ist auf monatlich 35 Zeitstunden begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall entfällt nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Anspruchsberechtigte, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen, insbesondere durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens.

§ 6 Reisekostenentschädigung

- (1) Über die Genehmigung von Dienstreisen von ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohnern und ehrenamtlich Beauftragten entscheidet der Hauptausschuss, sofern nicht ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorliegt.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der geltenden Fassung gewährt.
- (3) Fahrtkosten zu Sitzungen innerhalb der Stadt Lübben (Spreewald) (Wohnort) werden nicht erstattet. Eine Erstattung der Fahrtkosten zu Sitzungen der Gremien ist möglich, wenn die Sitzung außerhalb des Stadtgebietes stattfindet. Bei der Berechnung der Fahrtkosten ist der Satz des § 5 Absatz 1 Satz 1 BRKG entsprechend anzusetzen.

§ 7 Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Nimmt ein ehrenamtlicher Stadtverordneter seine Tätigkeit mehr als 2 Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 3. Monats keine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 (1, 2, 5) gezahlt.
- (2) Fehlt ein Stadtverordneter unentschuldigt bei der Stadtverordnetenversammlung, so erhält er in diesem Monat nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, wenn er sich nicht innerhalb von 3 Werktagen nach der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder im Sekretariat des Bürgermeisters entschuldigt.
- (3) Fehlt ein Stadtverordneter unentschuldigt bei einer Ausschusssitzung, wird die Aufwandsentschädigung des Monats um 20,00 Euro gekürzt, wenn er sich nicht innerhalb von 3 Werktagen nach der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder im Sekretariat des Bürgermeisters entschuldigt.

II Fraktionszuwendungen

§ 8 Fraktionszuschüsse

- (1) Den Fraktionen wird eine Zuwendung (aus dem städtischen Haushalt) gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist in der Zuwendungsrichtlinie für Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) festgelegt.
- (2) Die Haushaltsmittel werden durch die Fraktionen selbst bewirtschaftet. Dazu ist ein Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der Ausgaben bis zum 31. Januar des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres bzw. ein Monat nach Ablauf der Wahlperiode im Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen.

III Werksausschuss

§ 9 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten für die Teilnahme an den Werksausschusssitzungen 30,00 Euro.
- (2) Der Werksausschussvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro.
- (3) Die Regelungen der § 5 (Verdienstausfall) und § 7 (Kürzungen der Aufwandsentschädigung) dieser Satzung gelten entsprechend.

IV Schiedspersonen

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.
- (2) Die stellvertretende ehrenamtliche Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
- (3) Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, wie z. B. Telefon- und Internetkosten, Schreib- und Büromaterial abgegolten.
- (4) Die Regelungen der § 5 (Verdienstausfall) und § 6 (Reisekosten) dieser Satzung gelten entsprechend.

V Ehrenamtlich Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall

- (1) Ehrenamtlich Beauftragte erhalten ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, sofern sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse eingeladen sind und dies nicht bereits nach § 4 abgegolten ist.
- (2) Es besteht Anspruch auf Verdienstausfall, § 5 gilt entsprechend.
- (3) Für Dienstreisen gilt § 6 entsprechend.

VI Ehrenamtliche Vertreter in Aufsichtsgremien der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt

§ 12 Angemessene Vergütung und Abführungspflicht von ehrenamtlichen Vertretern in Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt

- (1) Vergütungen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Vertretung der Stadt in Aufsichtsgremien von städtischen wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß der angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Als angemessene monatliche Aufwandsentschädigung wird für
- | | |
|---|-------------|
| • Vorsitzende des Aufsichtsrates ein Betrag von | 200,00 Euro |
| • Aufsichtsratsmitglieder ein Betrag von | 100,00 Euro |
- angesehen.

VII Schlussbestimmungen

§ 13 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich bis zum 10. Tag des Folgequartals nachträglich gezahlt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 01.07.2021

gez. Lars Kolan
Bürgermeister